

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 24.02.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6.3		Bezeichnung der Vorlage: Bürgeranregung vom 17.12.2014 betreffend "Freihandelsabkommen"		Datum: 26.02.2015
Vorlage-Nr: VO/3096/15				Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	10.03.2015	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Der Vorstand des ver.di-Bezirks Linker Niederrhein beantragt mit Schreiben vom 17.12.2014, dass der Rat der Stadt Wegberg das Abkommen TTIP, CETA und TISA mit den bisher bekannten Inhalten ablehnen soll.

Der Städte- und Gemeindegewand Nordrhein-Westfalen hatte bereits am 07.11.2014 mitgeteilt, dass Räte keine allgemeine politische Befassungskompetenz zur Ablehnung der Freihandelsabkommen besitzen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 11.12.2014 die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindegewandes Nordrhein-Westfalen bestätigt. Es wird sich darauf berufen, dass die Gemeinde aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat erlangt.

Ob eine Befassungskompetenz der Räte bezüglich der Freihandelsabkommen vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug nennen und sich auf diesen Beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpölitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Der Bürgerantrag lässt keinen spezifischen örtlichen Bezug erkennen und ist somit unzulässig. Es handelt sich um ein standardisiertes Schreiben, das nicht eigenhändig unterschrieben ist.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg die Bürgeranregung des ver.di-Bezirks linker Niederrhein als unzulässig abzulehnen.

Anlagen:

Bürgeranregung vom 17.12.2014

Erklärung Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.

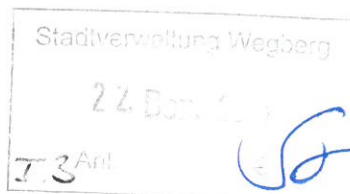
Erklärung Engstfeld/ Krüger

Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 27.11.2014

Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2014

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Vieth **I.3**

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth **Erste Beigeordnete**



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Linker Niederrhein
Geschäftsführung

Virchowstr. 130 a(Heeder II)
47805 Krefeld
Telefon: 02151/8167-14
Telefax: 02151/8167-29

An den Rat der Stadt Wegberg
z.Hd. Herrn Bürgermeister Stock
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Bürgerantrag – gemäß § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stock,

als Vorstand des ver.di-Bezirks Linker Niederrhein stellen wir nach § 24 der Gemeindeordnung NRW den Antrag auf nachfolgende Beschlussfassung durch den Rat.

Datum 17.12.14
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen /wi

Beschluss:

Der Rat lehnt die Abkommen TTIP, CETA und TISA mit den bisher bekannten Inhalten ab. Es handelt sich bei diesen Abkommen um bi- und plurilaterale Handelsverträge, die die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden und ihrer Bürger und Bürgerinnen nachhaltig einschränken könnten und in erster Linie den Interessen von multinationalen Konzernen dienen. Diese Verträge stellen einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Kommunale Leistungen der Daseinsvorsorge wie die Vergabe im ÖPNV, die Strom- und Wasserversorgung, das öffentliche Beschaffungswesen und vieles mehr können konkret betroffen sein.

Rheydter Str. 328
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-0
Telefax: 02161/59909-231

Homberger Str. 73
47441 Moers
Telefon: 02841/90807-3

www.verdi-lnr.de

Der Rat wird diese ablehnende Haltung in geeigneter Weise gegenüber der Landes- und Bundesregierung sowie dem Europäischen Parlament deutlich machen und sich in den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, dass diese sich ebenfalls gegen den Abschluss bzw. die Ratifizierung der Handelsverträge positionieren. Sie wird darüber hinaus ihre Möglichkeiten nutzen, die Öffentlichkeit über ihre ablehnende Haltung zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA zu informieren.

Bankverbindung:

SEB Bank AG Mönchengladbach
IBAN:
DE13310101111032005100
BIC: ESSEDE5F310

Begründung:

Demokratie und Transparenz

Die Verhandlungen zu allen drei Abkommen fanden und finden als Geheimverhandlungen statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Nicht einmal die EU-Abgeordneten haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Und obwohl Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindetag, sowie Landkreistag) nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht den demokratischen Standards.

Vielmehr muss die Einbeziehung in die Verträge so frühzeitig erfolgen, dass die Gestaltungsfähigkeit gegeben ist.

Daher fordern wir die Veröffentlichung aller Verhandlungsdokumente, sowie die Einbeziehung in die Verhandlungen. Dies fordern wir für TTIP, CETA und TiSA.

Investitionsschutz für Konzerne

Bei TTIP und CETA erhalten internationale Konzerne ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze. Die Klagen werden vor privaten Schiedsgerichten verhandelt. Diese stellen eine Paralleljustiz dar, die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft und Konzerne mächtiger macht als demokratisch gewählte Regierungen. Der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft sieht sich hierdurch benachteiligt und die Rechtsstaatlichkeit in Europa ausgehebelt und lehnt daher den geplanten Investitionsschutz strikt ab.

Auch Beschlüsse von Gemeinden können Anlass für solche Klagen sein. Dies würde dazu führen, dass sich die politischen Gremien von Städten und Gemeinden bei jedem Beschluss überlegen müssten, ob sie eventuell die Gewinnerwartung eines Konzerns schmälern würden und somit eine Klage gegen den Staat auslösen könnten.

Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen

In den Abkommen wird geregelt, welche Dienstleistungen von den Städten und Gemeinden erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann nahezu alle bisher öffentlichen Dienstleistungen umfassen. Die EU schließt bisher nur hoheitliche Bereiche aus. Das bedeutet, dass z.B. Bereiche wie Wasserversorgung, Bildung, Kultur, Gesundheitsleistungen oder Nahverkehr verstärkt für Privatisierungen geöffnet werden könnten. Zudem wird die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen erschwert bzw. verhindert, da ab einem bestimmten Schwellenwert Aufträge nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners ausgeschrieben werden müssen.

Hiermit wird die Handlungsautonomie der Kommunen drastisch eingeschränkt.

Standstill- und Ratchet-Klausel

Die Abkommen enthalten sowohl die Standstill- (Stillstand) wie auch die Ratchetklausel (Sperrklinke). Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder aufgehoben werden darf. Die Sperrklinkenklausel besagt, dass zukünftige Liberalisierungen eines Sektors automatisch zu neuen Vertragsverpflichtungen werden. Ein staatliches Unternehmen (wie etwa die Stadtwerke), das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, könnte so niemals wieder rekommunalisiert werden.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass - aus guten Gründen - zahlreiche Privatisierungen öffentlicher Güter wieder rückgängig gemacht wurden. Die Abkommen würden die Rückführung einmal privatisierter Leistungen in die öffentliche Hand für immer unmöglich machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michel Jans
Vorsitzender des ver.di-Bezirks Linker Niederrhein

gez. Mechthild Schratz
ver.di-Bezirksgeschäftsführerin

3 Anlagen zu:

Kommunen haben das Recht sich zu TTIP und CETA zu äußern

Erklärung vom 25.11.2014

Kommunen haben das Recht sich zu TTIP und CETA zu äußern

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einer Stellungnahme vom 07.11.2014 die Zulässigkeit von Anträgen von Fraktionen und von anderweitigen Anregungen an die Räte, die eine Ablehnung von TTIP und CETA zum Gegenstand haben, verneint.

Die Frage der Zulässigkeit allgemeinpoltischer Beschlüsse von öffentlich-rechtlichen Gremien ist wiederholt bei Gemeinderatsbeschlüssen zum Thema "atomwaffenfreie Zone" von der Rechtsprechung behandelt und abgelehnt worden. Hauptargument dabei ist, dass der Gemeinderat nur im Rahmen seiner Zuständigkeit handeln und sich daher zu allgemein-politischen Themen wie der Atombewaffnung, die in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes liegt, nicht äußern darf.

Dies ist jedoch mit TTIP und CETA nicht vergleichbar.

Natürlich dürfen sich Gemeinden mit der Frage befassen, wie sich staatliches Handeln des jeweiligen Bundeslandes und des Bundes und auch bestimmte Handels- und Investitionsabkommen, an denen der Bund und die Länder im Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, auf ihre Handlungsmöglichkeiten als Verwaltungsträger für die Daseinsvorsorge auswirken und über ihre Spitzenverbände in den Bundesländern und im Bund Einfluss auf die politische Willensbildung ausüben. Das hat zum Beispiel auch der Deutsche Städtetag wiederholt zum Thema TTIP getan. Beschlussfassungen von Gemeinden müssen sich rechtlich nur auf die Betroffenheit der Gemeinden beschränken.

Die Meinungsbildung in den kommunalen Spitzenverbänden setzt geradezu voraus, dass sich die angehörigen Gemeinden zu den alle Gemeinden betreffenden Fragen durch Beratung und Beschlussfassung in ihren Gremien eine Meinung bilden.

Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 7.11.2014 setzt demgegenüber die Meinungsäußerungen in eigener Betroffenheit der Gemeinden und fehlendes allgemeinpoltisches Mandat gleich.

Engstfeld/Krüger: Räte dürfen Stellung zu Freihandelsabkommen TTIP beziehen – Grüne begrüßen Klarstellung des Innenministeriums

Zum Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales vom 11. Dezember 2014 über die Beschlusskompetenz der Räte in Nordrhein-Westfalen zum geplanten Freihandelsabkommen der EU mit den USA (TTIP) erklären **Stefan Engstfeld**, europapolitischer Sprecher und **Mario Krüger**, kommunalpolitischer Sprecher:

„Wir begrüßen die Klarstellung von Minister Jäger“, so der europapolitische Sprecher Stefan Engstfeld „Jetzt wissen alle, dass es für die Kommunen möglich ist, sich sachlich und kritisch zu Abkommen und anderen Vorhaben auch auf europäischer Ebene zu äußern, von denen sie direkt oder indirekt betroffen sein können. Bei dem geplanten Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA (TTIP) sind Eingriffe in die gemeindliche Selbstverwaltung zu befürchten. Damit sind die Irritationen, die eine Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW verursachte, wonach sich Stadt- und Gemeinderäte nicht mit Anträgen zu EU-Freihandelsabkommen befassen könnten, ausgeräumt.“

„Politische Stellungnahmen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen, liegen eindeutig in der Beratungskompetenz der Räte und Kreistage“ ergänzt der kommunalpolitische Sprecher Mario Krüger „Diese Ortsbezogenheit fordert das Innenministerium als Voraussetzung, wenn sich NRW-Kommunen mit allgemeinpolitischen Fragen befassen wollen. Das haben bisher auch schon viele Räte und Kreistage in NRW so gesehen und auf der Grundlage einer grünen Musterresolution oder der Presseerklärung der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU ihre kritische Haltung zu den Freihandelsabkommen beschlossen.“

Anlage: Erlass MIK vom 11.12.2014



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

**Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsab-
kommen**

11.12.2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-2491/14

RD'in Dr. Linzenich
Telefon 0211 871-2458
Telefax 0211 871-2979
natascha.linzenich@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

12.2014
Seite 2 von 3

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebietes zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.

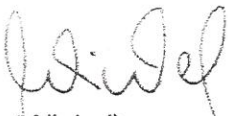
Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

.12.2014
Seite 3 von 3

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag


(Winkel)



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

Schnellbrief 234/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I 020-08-41
Ansprechpartner/in: Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211-4587-226

27. November 2014

Zuständigkeit des Rates bezüglich der Freihandelsabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Mitteilung Nr. 659 vom 07.11.2014 hatte die Geschäftsstelle ihre Rechtsauffassung zur Beschlusskompetenz des Rates im Zusammenhang mit der Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP und CETA dargelegt. Diese juristische Bewertung war im politischen Raum auf einige Kritik gestoßen.

Die von der Geschäftsstelle vertretene Auffassung, dass die Räte keine allgemeine politische Befassungskompetenz zur Ablehnung der Freihandelsabkommen besitzen, fußt auf der grundlegenden und immer noch aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.1990 (Aktenzeichen: 7 C 37.89, Städte- und Gemeinderat 1991, Seite 111 ff.) im Zusammenhang mit der Erklärung eines Gemeindegebiets zur atomwaffenfreien Zone. Das Bundesverwaltungsgericht führte in dem Urteil aus, dass eine Stellungnahme der Gemeindevertretung, gerade wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betreffe, in spezifischer Weise ortsbezogen sein müsse. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spreche, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon deshalb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könne. Die Gemeinde müsse aus „örtlich reduzierten“ Gründen Anlass zur Befassung sehen. Aus diesen Gründen hatte die Geschäftsstelle die Zuständigkeit der Räte zu den bis dato bekannten allgemein-politisch formulierten Anträgen verneint.

Die Geschäftsstelle hatte des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Befassung der Räte mit den Freihandelsabkommen hingegen nicht generell ausgeschlossen ist. Sofern ein konkreter ortsspezifischer Bezug in den Anträgen dargelegt wird,

Die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle ist nunmehr durch einen Erlass des MIK vom 11.12.2014 bestätigt worden, den wir Ihnen in der **Anlage** zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Hans-Gerd von Lennep)



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

**Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsab-
kommen**

11.12.2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31-43.02.01/02-2-2491/14

RD'in Dr. Linzenich

Telefon 0211 871-2458

Telefax 0211 871-2979

natascha.linzenich@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebietes zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.

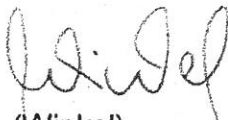
Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genügt dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

.12.2014
Seite 3 von 3

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag



(Winkel)